

**Zuständigkeitsordnung**

für den Rat der Stadt Schwelm und seine Ausschüsse  
vom 21.01.2010

**(in der Fassung der 2. Änderung vom 26.05.2011)**

Aufgrund des § 41 Absatz 1, Satz 2 Buchstabe f sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ( GV NW S. 666 / SGV NW 2023 ), zuletzt geändert durch GO - Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 ( GV NW S. 380 ), in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 26.05.2011 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 21.01.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.03.2010 beschlossen:

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

**§ 6 Kulturausschuss**

- ( 1 ) Der Kulturausschuss berät über
  - a) grundlegende Angelegenheiten der Weiterbildung, der Stadtbücherei, der Heimatpflege, der Musikschule der Stadt Schwelm, des Hauses Martfeld sowie der Förderung von kulturellen Einrichtungen und
  - b) die Entgelt- und Nutzungsordnungen für die städtischen Kultureinrichtungen.
- ( 2 ) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen oder alle finanziellen Zuwendungen im Rahmen der Kulturförderung, soweit nicht andere Zuständigkeiten begründet sind.

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

**§ 7 Sportausschuss**

- ( 1 ) Der Sportausschuss berät über
  - a) die Schaffung, Auflösung sowie Änderung selbstständiger Sportanlagen aller Art,
  - b) den Erlass und Änderung der Sportförderrichtlinien und
  - c) die Entgelt- und Nutzungsordnungen für die städtischen Sportanlagen.
- ( 2 ) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) den Erlass und die Änderung der Badeordnung für das städtische Bad,
  - b) die Benutzungsrichtlinien städtischer Sportanlagen und Turnhallen durch Sportvereine und Sportgruppen und
  - c) die Gewährung von einmaligen Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien im Rahmen der Wertgrenzen der Vergaberichtlinien der Stadt Schwelm.

***bisherige §§ 7 bis 11 werden zu §§ 8 bis 12***

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schwelm in Kraft.